Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am „Offenen Ganztag/ÜMB“ der Liebfrauenschule Nottuln

Die Liebfrauenschule bietet einen offenen Ganztag an, an dem Schülerinnen und Schüler unter fachkundiger pädagogischer Leitung betreut werden. Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „ÜMB-Übermittagbetreuung“, die im Sekretariat erhältlich ist, dargestellt.

Der offene Ganztag wird aus öffentlichen Mitteln und aus Elternbeiträgen finanziert.

§ 1 Elternbeitrag

Für Kinder, die an dem Angebot „Offener Ganztag/Übermittagbetreuung“ teilnehmen, besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien und bewegliche Ferientage, soweit angeboten.

Nicht eingeschlossen ist die Mittagsverpflegung.

Die Schülerbeförderung obliegt, soweit sie nicht durch die (Schul-)Buslinien gesichert ist, den Eltern.

§ 2 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Schule in Vertretung des Schulträgers durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind monatlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme nach § 1, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen.

(3) Für Schülerinnen bzw. Schüler, die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds nach heutigem Stand erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I).

Dazu zählen z. B.

- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen

- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
  - Arbeitslosengeld II -

- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe -

- Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG)

- Empfänger von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (SGB XIII)

- Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind

- Bürger/innen, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 für die Dauer eines Schulhalbjahres, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen.

Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulsekretariat umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in der Liebfrauenschule. Sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

(5) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Beginn des 2. Halbjahres (1. Februar) möglich; außerdem beim Vorliegen besonders begründeter Ausnahmefälle mit einer Frost von vier Wochen zum 1. eines Monats. Solche schwerwiegenden Gründe können z.B. sein
- ein Schulwechsel
- eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses auf Empfehlung der Schule.

Die Abmeldung hat schriftlich an das Sekretariat der Schule zu erfolgen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen kann, z.B. wegen Erkrankung, Teilnahme an Klassenfahrten oder weil unterrichtsfrei ist (z.B. bei beweglichen Ferientagen, in Ferien).

Nottuln, den 22.11.2013

Schulleiter

Anlage I: Gebührenordnung

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Liebfrauenschule werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

A) Schuljahr 2013/14; Februar bis Juli

Betreuungsmaßnahme	vierteljährlich (in Klammern für das Halbjahr)	ermäßigter Betrag -vierteljährlich-
Offene Ganztagsschule bis 15.30 Uhr an 3 oder 4 Tagen	60,00 € (120,00 €)	30,00 € (60,00 €)
Offene Ganztagsschule bis 15:30 Uhr an 1 oder 2 Tagen	40,00 € (80,00 €)	20,00 € (40,00 €)

B) Beitragssätze ab dem Schuljahr 2014/15

Betreuungsmaßnahme	vierteljährlich (in Klammern Jahresbeitrag)	ermäßigter Betrag -vierteljährlich-
Offene Ganztagsschule bis 15.30 Uhr an 3 oder 4 Tagen	60,00 € (240,00 €)	30,00 € (120,00 €)
Offene Ganztagsschule bis 15:30 Uhr an 1 oder 2 Tagen	40,00 € (160,00 €)	20,00 € (80,00 €)

Konto für die Einzahlung/Überweisung:

Kontoinhaber: Liebfrauenschule **ab 1. Febr. 2014**
Kontonr.: 842400 BIC: GENODEM1CNO
Bankinstitut: VB Nottuln IBAN: DE83401643520000842400
BLZ: 401 643 52

Verwendungszweck: ÜMB; Name des Kindes